

Satzung

WASSER- UND BODENVERBAND

ALLER-OHRE-ISE-VERBAND

Stand: Juni 2022

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen, Männer und divers gemeint, wenn auch nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

Präambel:

Der Unterhaltungs- und Wasser- und Bodenverband Aller-Ohre-Ise bündelt für seine Mitglieder die Entwicklung der Belange der Gewässerunterhaltung und des Wassermanagements in der Region. Mit der Gründung eines gemeinsamen Verbandes zur ganzheitlichen Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Aufgaben wird die Funktion der Gewässer bewahrt, gefördert und entwickelt. Die Aufgaben werden unter Berücksichtigung des Klimawandels erfüllt. Übernahme weiterer Aufgaben und die Aufnahme weiterer Verbände und Aufgaben sollen ausdrücklich ermöglicht werden. Vom Aller-Ohre-Ise-Verband erwarten seine Gründungsmitglieder eine Weiterentwicklung des Wassermanagements in der Region.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Dienstsiegel, Rechtsnachfolge

- (1) Der Verband führt den Namen „Aller-Ohre-Ise-Verband“.

Er hat seinen Sitz in Gifhorn, Landkreis Gifhorn.

- (2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I 1991 S. 405) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben. Der Verband kann ein Dienstsiegel führen.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der niedersächsischen Aller bis zur Oker einschließlich der in den Mittellandkanal von km 225 bis km 259 entwässernden Flächen, das Niederschlagsgebiet der Ise und das Niederschlagsgebiet der Ohre. Eine Übersicht über das Verbandsgebiet ergibt sich aus den beigefügten Karten in der Anlage.

- (5) Der Verband übernimmt als Rechtsnachfolger sämtliche Rechte und Pflichten der ehemaligen Unterhaltungsverbände Oberaller, Ise und Ohre sowie die Verpflichtungen aus den Mitgliedschaften der Wasser- und Bodenverbände Die Übernahme weiterer Verbandsaufgaben ist möglich und wird unter § 2 dieser Satzung geregelt.

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

- (1) Gewässer II. Ordnung im Sinne des § 63 NWG vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl S. 64) zu unterhalten. Dazu gehören die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen. Gewässer III. Ordnung unterhält er, soweit ihm die Zuständigkeit gem. § 69 (2) NWG oder nach §§ 60 - 62 Wasserverbandsgesetz (WVG) übertragen wurden. Klimaanpassungsmaßnahmen im Rahmen des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes sind Grundlagen des auf die Zukunft gerichteten Handelns.
- (2) Weitere Aufgaben:
1. Ausbau und naturnahe Entwicklung von Gewässern,
 2. Bau und Sanierung von Anlagen in und an Gewässern,
 3. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer,
 4. Grundstücke vor Hochwasser zu schützen,
 5. Be- und Entwässerung von Grundstücken,
 6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 7. Grundstücke für Maßnahmen an Gewässern und seiner Randstreifen zum Gewässerschutz zu erwerben, pachten,
 8. Wassermanagement,
 9. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen.

Der Verband kann im Rahmen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Beauftragung gegen Kostenerstattung Aufgaben nach § 2 erfüllen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
- a) Gemeinden, Städte, Landkreise Gifhorn, Helmstedt und die kreisfreie Stadt Wolfsburg sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
 - b) natürliche und juristische Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und aktualisiert wird.
- (3) Mitglieder, welche eine Aufgabe erfüllen lassen ohne die Aufgabe übertragen zu haben, erhalten kein Stimmrecht.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verband die nach dem jeweils gültigen Unterhaltungsbegriff erforderlichen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, die notwendigen Arbeiten an allen Anlagen vorzunehmen, Stauanlagen und dergleichen herzustellen, Verwallungen, Wege und Brücken zu bauen und bei vorliegender Verpflichtung zu unterhalten.
- (3) Alle Verbandskarten und Pläne, die Verzeichnisse der Gewässer und der Verbandsanlagen wie die Veranlagungsregeln zu § 1 dieser Satzung werden in der Geschäftsstelle des Verbandes, bei der Aufsichtsbehörde und bei den zuständigen Unteren Wasserbehörden aufbewahrt und können dort eingesehen werden.
- (4) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 der Satzung hat der Verband im Bereich des Hochwasserschutzes die baulichen Anlagen zu unterhalten, zu überwachen und zu erhalten.
- (5) Der Verband führt ein Bauwerksverzeichnis, aus welchem seine Anlagen ersichtlich sind.
- (6) Der Verband ist berechtigt, außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben für andere Unterhaltungsverbände und Gemeinden wahrzunehmen.
- (7) Für die Erfüllung seiner Aufgaben hält der Verband das erforderliche Personal, Fahrzeuge, Maschinen etc. sowie die erforderlichen Geschäftsräume und Bauhöfe vor.
- (8) Innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches kann der Verband weitere Maßnahmen gegen entsprechende Kostenerstattungen durchführen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes gem. § 2 (4) der Satzung.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen.

- (2) Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes, des Wasserverbandsgesetzes und die Schau- und Unterhaltungsordnungen der Landkreise und kreisfreien Städte, auf denen sich die Grundstücke erstrecken.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungen benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen sind.

§ 6 Verbandsschauen

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer nebst ihren Anlagen sind gemäß gesetzlicher Vorschriften zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden. Es werden Empfehlungen für die kommenden Unterhaltungen oder für weitere Tätigkeiten gegeben.
- (2) Die Schaubezirke werden bei den Gewässern II. Ordnung anhand der Einzugsgebiete festgesetzt. Es sind 7 Schaubezirke.
- (3) Bei den durch Gemeinden übertragenen Gewässern III. Ordnung bilden die Gemeindegebiete die Schaubezirke. Diese können auch zusammengelegt werden.
- (4) Bei den Gewässern III. Ordnung in der Einzelmitgliedschaft gehen übertragene Verbandsgebiete unverändert als eigene Schaubezirke und Beitragsbereiche in den Verband über, soweit keine anderen Beschlüsse bei der Übertragung der Aufgabe durch den beitretenden Verband geschlossen werden.
- (5) Die Schaubezirke werden für die Gewässer II. Ordnung und III. Ordnung durch den Verbandsausschuss beschlossen.
- (6) Für jeden Schaubezirk sind jeweils 3 Schaubeauftragte aus den jeweiligen Wahlbezirken gem. Anlage der Satzung für die Dauer von 5 Jahren zu wählen. Der Leiter der Schau ist der Verbandsvorsteher.
- (7) Der Vorstand bestimmt Ort und Termin der Schau und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.
- (8) Abweichend von Absatz (6) kann vom Verbandsvorsteher ein Schauleiter bestimmt werden.
- (9) Für die jeweiligen Beitragsbereiche in den Beitragsabteilungen werden Vorschläge für die kommende Unterhaltung, Entwicklung der Unterhaltung, deren finanzielle Auswirkungen auf Grundlage der Schauprotokolle und weiteren Informationen beraten und dem Ausschuss für den jeweiligen Beitragsbereich vorgeschlagen.

- (10) Im Falle von außergewöhnlichen Umständen kann eine schriftliche Bekanntgabe besonderer Gewässerthemen und Empfehlungen an die Schaukommission erfolgen. In Ausnahmefällen können die Themen ersatzweise im Vorstand beraten werden.
- (11) Der Leiter der Schau stellt den Verlauf und das Ergebnis in einer Niederschrift dar. Er gibt den Schaubbeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 8 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters.
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans und der Aufgaben sowie Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes mit Ausnahme durch Gesetz übertragener Aufgaben.
- (4) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
- (5) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
- (6) Entlastung des Vorstandes.
- (7) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie Reisekosten, Sitzungsgelder und sonstige Aufwandsentschädigungen.
- (8) Festsetzung der Höhe der Flächenmaßstäbe und Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln für die jeweiligen Beitragsabteilungen.
- (9) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
- (10) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
- (11) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9 Bildung, Wahl und Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 25 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Ausschussmitglieder werden von den Gemeinden oder Einzelmitgliedern aus den jeweiligen Wahlbezirken gemäß Anlage 6 vorgeschlagen und in den jeweiligen Wahlbezirken gewählt. Die Sitzverteilungen ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Erhält niemand diese Mehrheit, schließt sich eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern an, auf die im ersten Wahlgang die meisten und zweitmeisten Stimmen entfallen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Haben im ersten Wahlgang mehrere Bewerber Stimmgleichheit erreicht, stehen nur sie erneut zur Wahl. Im zweiten Wahlgang wird gewählt, wer die meisten Stimmen für sich vereinigt.
- (5) Bei Nachwahlen von ausgeschiedenen Ausschussmitgliedern bzw. Vertretern kann die Wahl auf dem Wege eines Umlaufverfahrens durch die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durchgeführt werden. Gewählt ist, wer einstimmig durch die Verbandsmitglieder des Wahlbezirkes gewählt wird.
- (6) Die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Verbandsvorsteher oder der von ihm bestimmte Wahlleiter leitet die Wahl. Im Falle seiner Verhinderung leitet sein Stellvertreter die Wahl.
- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher oder dem von ihm bestimmten Wahlleiter und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 10 Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2026.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit entsprechend § 9 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 11 Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit 14-tägiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann eine verkürzte Ladungsfrist erfolgen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und der Geschäftsstelle des Verbandes mit.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses.
- (3) Der Vorstand und der Geschäftsführer sind zu den Sitzungen zu laden.
- (4) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Den Mitgliedern des Vorstandes ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und 8 weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden wie folgt gewählt:
 - 5** gemeindliche Vertreter
je ein Vertreter aus den Wahlbezirken 1- 5, siehe Anlage 6
 - 3** Vertreter, je 1 Vertreter aus dem Landkreis Gifhorn, dem Landkreis Helmstedt und der Stadt Wolfsburg werden aus den jeweiligen Gebietskörperschaften vorgeschlagen
 - 1** Vertreter für die Einzelmitglieder
aus den Wahlbezirken, siehe Anlage 9
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Ausschusses sein.
- (4) Es sollte ein Mitglied des Vorstandes im Verbandsgebiet Land besitzen oder nutzen.

§ 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Ausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter.

Die in der Anlage 6 aufgeführten Wahlbezirke 1 - 6 stellen je ein Vorstandsmitglied und einen Stellvertreter und unterbreiten jeweils einen Wahlvorschlag. Die Landkreise Gifhorn und Helmstedt und die Stadt Wolfsburg stellen ebenfalls je ein Vorstandsmitglied und einen Stellvertreter.

- (2) Der Ausschuss wählt den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können nicht Ausschussmitglieder sein.
- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, abweichend von Satz 1 zum ersten Mal im Jahre 2026.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 der Satzung Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:
 1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und Stellenplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 3. nicht planmäßige Ausgaben,
 4. die Aufstellung der Jahresrechnung,
 5. die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
 6. Einstellung des Geschäftsführers und des Kassenverwalters.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit 14-tägiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Landungsfrist verkürzt werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung kann in der Sitzung erfolgen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Die Geschäftsstelle ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten, die Sitzung kann mit Zustimmung aller auch ohne Präsenz auf elektronischem Wege - Videokonferenz, E-Mail, u. A.- abgehalten werden.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und die für das Verbandsgebiet zuständigen Unteren Wasserbehörden sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

§ 17 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fristgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder nach satzungsgemäßer Einladung anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn fristgemäß geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut eingeladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist; es müssen jedoch drei seiner Mitglieder anwesend sein.
- (4) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (5) Gemäß § 48 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I 1991, S. 405) sind in Textform erzielte Beschlüsse gültig, wenn andere Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sofern sie nicht notariell beurkundet werden. Sie sind von dem Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen und können mit dem Dienstsiegel versehen werden. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form der Sätze 1 und 2.
- (4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.
- (5) Der Verbandsvorsteher kann Verträge mit einem Wertgegenstand bis 300.000,00 EUR abschließen.

§ 19 Geschäftsführer

Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.

- (1) Er führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus.
- (2) Er ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes.
- (3) Über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Dienstkräften entscheidet der Geschäftsführer.
- (4) Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 20 Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann Beamte ernennen und Beschäftigte einstellen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer.

- (4) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes.
- (5) Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz trifft der Vorstand.
- (6) Die Zahl der Stellen und ihre Einstufung sind in einem Stellenplan festzulegen.

§ 21 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher, sein Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten Wegestrecken- und Mitnahmeentschädigung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 10. Januar 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes setzt der Ausschuss durch Beschluss fest.

§ 22 Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsführung, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften § 105 (1) Niedersächsische Landeshaushaltsordnung vom 30.04.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 276) und § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 1994 S. 238).
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und nach Bedarf Nachträge während des Haushaltsjahres dazu auf. Der Ausschuss setzt den Haushaltsplan und die Nachträge fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Eine Kopie des Haushaltsplanes ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 25 Rechnungslegung und -prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss die vom Geschäftsführer vorgelegte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Ausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Die Haushalts- und Rechnungsprüfung des Verbandes wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. geprüft.

§ 26 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27 Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 28 Beitragsverhältnis

1. Der Verband hat Beitragsabteilungen für jeden Aufgabenbereich.

a) I. Beitragsabteilung

Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Die Beitragsabteilung ist in Beitragsbereiche, den Einzugsgebieten Oberaller, Ohre und Ise unterteilt.

- (1) In der Beitragsabteilung I verteilt sich die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach § 2 (2) der Satzung auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenmaßstab).
- (2) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden besondere Beiträge erhoben. Sie werden nach den Veranlagungsregeln gemäß Anlagen 1, der Bestandteil dieser Satzung sind, festgesetzt.
- (3) Die Beiträge können in den Beitragsbereichen, den Einzugsgebieten Oberaller, Ise und Ohre jeweils mit unterschiedlichen Beitragssätzen festgesetzt werden.

b) II. Beitragsabteilung

Für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in der gemeindlichen Mitgliedschaft. Die Beitragsabteilung wird in Beitragsbereiche nach den Gemeindegebieten unterteilt.

- (1) Grundlage für das Beitragsverhältnis ist die Gewässerlänge. Entsprechend diesem Maßstab verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte.
- (2) Für die Erschwerung werden besondere Beiträge nach den Veranlagungsregeln erhoben gemäß Anlage 1 der Satzung.

c) III. Beitragsabteilung

Für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in der Einzelmitgliedschaft.

- (1) Grundlage für das Beitragsverhältnis ist der Flächenmaßstab. Entsprechend dieses Maßstabes verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte. Für die Erschwerung werden besondere Beiträge nach den Veranlagungsregeln erhoben gemäß Anlage der Satzung.
- (2) Die Beitragsabteilung ist in Beitragsbereiche, den zusammenhängenden Flächen und Einzugsgebieten, unterteilt.
- (3) Der Verband hebt für die Beitragsabteilung I Mindestbeiträge, die sich aus einem Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie einem pauschalieren Anteil für die Hebungskosten zusammensetzen.

d) IV. Beitragsabteilung

- (1) Für die flussgebiets- und einzugsgebietsbezogenen Tätigkeiten (übergeordnete Hochwasserschutzeinrichtungen etc.) wird der Grundbeitrag den Gebietskörperschaften gemäß des tatsächlichen Flächenanteils anteilig veranlagt.
- (2) Das Beitragsverhältnis, die Höhe des Flächenmaßstabes und des Erschwernismaßstabes werden durch den Ausschuss beschlossen. Es können in den Beitragsabteilungen und -bereichen unterschiedliche Beitragssätze vorliegen.

§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses und Kapitaldienst

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.

Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Die Änderung im laufenden Haushaltsjahr kann nur für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

- (2) Die unter Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Beitragspflichtig ist in der Beitragsabteilung für Einzelmitgliedschaften der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder der vom Finanzamt zur Grundsteuer veranlagte Nutznießer.
- (5) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterbestand am 1. Januar des Veranlagungsjahres.
- (6) Die Beitragslast für die Gebietskörperschaften zur Erledigung der regionalen Aufgaben in den Landkreisen Gifhorn, Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg verteilt sich auf die nachfolgend benannten Mitglieder gemäß der Flächenanteile für die Beitragsgruppe IV (für das gesamtverbandliche Interesse).

Ein Grundbetrag wird durch den Ausschuss für die übergreifenden Tätigkeiten für die Gebietskörperschaften festgesetzt

- Landkreis Gifhorn 45 Anteile
- Landkreis Helmstedt 21 Anteile
- Stadt Wolfsburg 20 Anteile

§ 30 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab Fälligkeitstag. Zuzüglich sind Mahn- und Beitreibungskosten sowie ggf. Pauschalbeträge für den Verwaltungsaufwand der Zwangsvollstreckung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) zu zahlen.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 36 mit mindestens 14-tägiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht zu wählen. Niemand kann mehr als zwei weitere Verbandsmitglieder vertreten.
- (6) Für die Beitragsabteilungen I, II und III bestimmt sich das Stimmenverhältnis jeweils nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Verband beteiligt sind. Das Stimmenverhältnis bestimmt sich nach dem Beitragsverhältnis. Festgestellt wird das Stimmverhältnis ein Jahr vor der Wahl am Beitragsanteil im Wahlbezirk. Niemand hat mehr als 1/3 aller Stimmen.

§ 31 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge heben. Für diese Beiträge gilt das Beitragsverhältnis nach § 28 der Satzung.

§ 32 Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. Ag VwGO).

§ 33 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

§ 34 Anordnungsbefugnis

- (1) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens und zum Schutz von Verbandsanlagen zu treffen.
- (2) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts- und Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers und der bevollmächtigten Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 35 Zwangsmittel

- (1) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnungen nach § 34 der Satzung durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen (Ersatzvornahme) oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Der Verbandsvorsteher droht das Zwangsgeld vorher schriftlich an. Die Höhe des Zwangsgeldes bestimmt sich aus den geschätzten Kosten der Ersatzvornahme sowie des Zwangsgeldes in bestimmter Höhe von höchstens 2.500,00 EUR.

§ 36 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Städte und Landkreise Gifhorn, Wolfsburg und Helmstedt.

Auf Bekanntmachungen von besonderer Bedeutung kann in den Tageszeitungen im Verbandsgebiet hingewiesen werden.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, von Plänen, Karten, Zeichnungen und ähnlichem genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 37 Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

§ 38 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 300.000,00 Euro hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer, Bedienstete sowie sonstige ehrenamtlich Tätige sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgabe zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen:
Unterhaltungsverband Oberaller
Unterhaltungsverband Ohre
UHV Ise
Unterhaltungsverband mit den jeweiligen Nachtrags- und Änderungssatzungen und Ergänzungen außer Kraft.

Gifhorn, 1. Januar 2023

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut im Niedersächsischem Ministerialblatt Nr. 48/2022 ist am 23. November 2022 erfolgt.

Anlagen:

- Anlage 1 Veranlagungsregeln Gewässer II. Ordnung
- Anlage 1a Veranlagungsregeln Gewässer III. Ordnung
- Anlage 2 Gewässerkarte II. Ordnung, Einzugsgebiete Oberaller, Ohre, Ise
Beiblatt zu Anlage 2, Gewässerauflistung
- Anlage 3 Gewässerkarte III. Ordnung, Einzugsgebiete Oberaller, Ohre, Ise
- Anlage 3a Gewässer III. Ordnung, ehem. Wasser- und Bodenverband Barnbruch
- Anlage 3b Gemeindegewässer Sassenburg
- Anlage 4 Schaubezirke - Gewässerkarte II. Ordnung
Beiblatt zu Anlage 4, Gewässerauflistung
- Anlage 5 Schaubezirke III. Ordnung
- Anlage 6 Wahlbezirke Vorstand und Ausschuss
- Anlage 7 Wahlbezirke Schaubbeauftragte
- Anlage 8 Beitragsabteilungen- und bereiche
- Anlage 9 Verzeichnis der Einzelmitglieder

ANLAGE 1a

- Entwurf -

**Veranlagungsregeln
Aller-Ohre-Ise-Verband
Gewässer III. Ordnung
Stand: Juli 2021**

Die Abrechnung erfolgt nach laufendem Meter.

X:\001 Einheitsverband\Satzungsanlagen\21-07-13_Anlage 1b) Veranlagungsregeln
Gewässer 3. Ordnung.docx

- Entwurf -

**Veranlagungsregeln
Aller-Ohre-Ise-Verband
Gewässer II. Ordnung
Stand: Juli 2021**

Vorbemerkung:

Die für die Veranlagung erforderlichen Bestimmungen ergeben sich nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 64 Niedersächsisches Wassergesetz - Tabelle der Anlage 5 -.

(1) Die Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden besondere Beiträge nach Veranlagungsregeln erhoben, die der Ausschuss aufstellt. Diese Veranlagungsregeln sind Bestandteil der Satzung.

1.

Normalveranlagung

1.1

Mitglieder des Verbandes:

1.1.1

siehe § 3 der Satzung.

1.1.2

Die Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Wasser- und Bodenverbände sind beitragsfrei, soweit Gemeinden für Flächen dieser Verbände Beiträge entrichten.

1.1.3

Der Beitrag wird nach Fläche in gleicher Höhe erhoben und wird alljährlich vom Ausschuss festgesetzt.

2.

Veranlagung für Erschwerer

Erschwernisbeiträge werden wie folgt veranlagt:

2.1

Es wird ein Beitrag als Hektarsatz je Einwohner erhoben (gem. NWG Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4; 1.c).

2.2

Sonstige Erschwerer

2.2.1

Gemäß Liegenschaftskataster können Flächen sonstiger weiterer Erschwerer nach der Tabelle der Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG veranlagt werden.

2.2.1.1

Eisenbahnanlagen und klassifizierte Straßen
Die Flächen der Eisenbahnanlagen und klassifizierten Straßen werden nach den obigen Richtlinien unter 2.2.1 veranlagt.

2.2.1.2

Für andere Erschwernisse kann ein Betrag in Höhe des durch die Erschwernis verursachten durchschnittlichen Mehraufwands erhoben werden.

Stand: Juli 2021

Beiblatt zu Anlage 2

Nr.	Gewässerbezeichnung Oberaller-Bereich	km
101	Aller (bei Saalsdorf)	2,56
101	Aller-Unfluter	0,44
101	Aller	66,06
102	Allerkanal	19,45
103	Alter Spetzegraben	1,17
104	Ausbütteler Riede	4,58
105	Beverbach	6,70
106	Gräfh. Binnenentw.Graben (west)	2,40
107	Edesbütteler Riede	3,68
108	Graben 7	2,18
109	Mühlengraben	1,23
110	Gravenhorster Riede	6,37
111	Saalsdorf-Seggerder Grenzgraben	1,26
112	Hasselbach	1,26
113	Hehlinger Bach	3,32
114	Hehlenriede	11,60
114a	Alte Hehlenriede	2,28
115	Hochwasserentlaster I	2,53
116	Hochwasserentlaster II	0,46
117	Ihlepfulgraben	0,89
118	Katharinenbach	13,59
119	Kiefholzwesengraben	2,96
120	Kleine Aller	21,89
121	Kleine Lapau	2,48
122	Lapau	11,76
123	Mühlenriede	16,84
124	Platendorfer Brückgraben	3,48
125	Rühener Drömlingsgraben	1,31
126	Steekgraben	4,93
127	Schieferbrunnenriede	5,75
128	Schneegraben	3,04
129	Schomburgriede	4,53
130	Talgraben (rechts der Aller)	3,53
131	Talgraben (links der Aller)	3,72
132	Triangler Moorkanal	1,24
133	Vollbütteler Riede	10,01
134	Wipperaller	4,66
135	Bullergraben	6,03
136	Hochwasserentlaster III	0,12
137	Mittlerer Drömlingsgraben	5,67
138	Molkegraben	3,40
139	Südlicher Fanggraben	1,67
140	Tieberteichgraben	0,77
141	Verbindungsgraben an der B 244	0,70
142	Vorderer Drömlingsgraben	5,89
143	Allerbütteler Riede	0,44
144	Bokensdorfer Bach	3,74
145	Burggraben	0,81
146	Entwässerungsgraben zur Aller	0,33
147	Essenroder Riede	0,99
148	Heidgraben	4,96
149	Jelpker Bach	1,57
150	Kronriede	6,12
151	Zuckerfabriksgraben	0,90
152	Birkenmoorgraben	1,64

Summe km: 301,85

Nr.	Gewässerbezeichnung Ohre-Bereich	km
302	Fanggraben südlich Kaiserwinkel	1,83
302	Fanggraben südlich Kaiserwinkel	3,72
302	Böckwitz-Zicherier Grenzgraben	0,58
303	Flösse	5,35
304	Grenzgraben im Bromer Busch	1,24
305	Grenzgraben (Ohre)	3,71
306	Grenzgraben 6/7 (Drömling)	4,81
307	Grenzgraben nördlich Zicherie	0,98
308	Ohre (bei Brome)	3,49
308	Ohre (Mühlengraben Brome)	0,58
308	Ohre	11,28
309	Sieraugraben	1,17
310	Talrandgraben	7,51
311	Alter Dammgraben	2,91
312	Fanggrabenentlaster	0,79
313	Graben Wendischbrome Altendorf	0,31
314	Hörstchenberggraben	3,73
315	Landgraben	2,62
316	Parsauer Graben	4,19
317	Sechzehnfüßergraben	5,32
318	Zuissengraben	2,77
319	Zwanzigfüßergraben	5,27
320	Bauerngraben	0,93
321	Dorfgraben (Schneflingen)	0,06
322	Nachtweidegraben	1,35
323	Pferchmoorgraben	7,05
324	Pionkengraben	1,04
325	Weißer Brückengraben	1,19
326	Brennenckengraben	0,83

Summe km: 86,59

Nr.	Gewässerbezeichnung Ise-Bereich	km
201	Beberbach	9,23
202	Bottendorfer Bach	5,08
203	Bruno	6,43
204	Emmer Bach	5,12
205	Fischergraben	1,70
206	Flotte	3,28
207	Fulau	4,70
208	Gosebacht	6,09
209	Grenzgraben Rade	5,10
210	Hagener Bach	1,56
211	Heestenmoorkanal	5,13
212	Ise	43,11
213	Isebeck	8,69
214	Kielhorster Graben	4,02
215	Knesebach	5,77
216	Riet	2,73
217	Sauerbach	4,52
218	Alte Ise	2,63
219	Platendorfer Scheidegraben	3,76
220	Oerreler Graben	2,60
221	HHW Wahrenholz	0,20
222	Kakerbeck	2,73
223	Kiekenburchsrönne	4,19
224	Lübener Graben	0,67
225	Mehlwiesengraben	0,36
226	Scharfenbrücker Bach	0,86
227	Donau	1,32
228	Schönewörder Talgraben	5,20

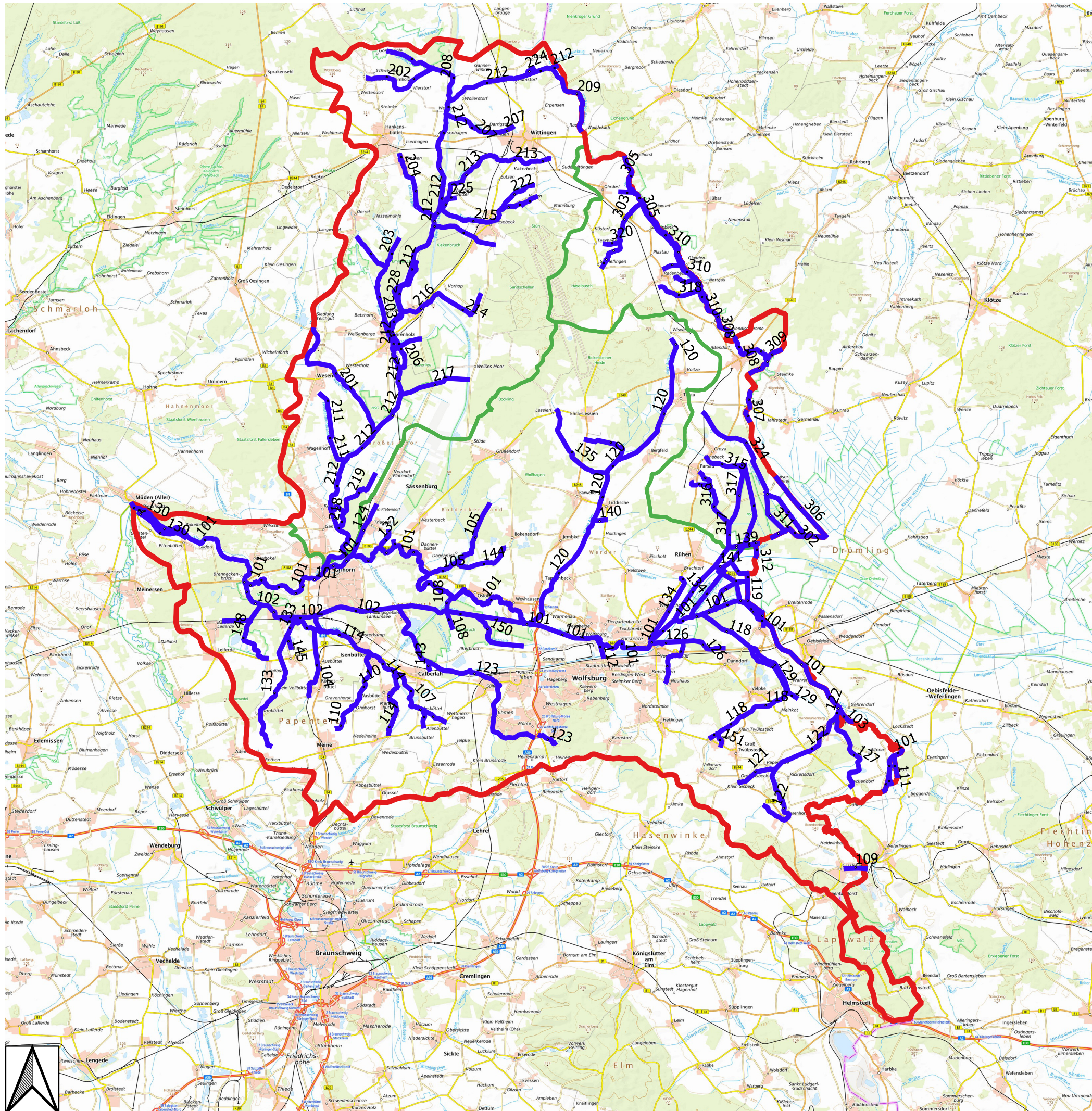
Summe km: 146,77

ALLER-OHRE-ISE-VERBAND

- Unterhaltungsverband -

Dannenbütteler Weg 100 38518 Gifhorn Tel.: 0 53 71 / 81 54-0

Gewässerkarte II. Ordnung Einzugsgebiete Oberaller, Ohre, Ise



Nr.	Gewässerbezeichnung Oberaller-Bereich	km
101	Aller (bei Saalsdorf)	2,56
101	Aller-Umlüfter	0,44
101	Aller	66,06
102	Allerkanal	19,45
103	Alter Spetzegraben	1,17
104	Ausbütteler Riede	4,58
105	Beverbach	6,70
106	Gräf. Binnenentw. Graben (west)	2,40
107	Edesbütteler Riede	3,68
108	Graben 7	2,18
109	Mühlengraben	1,23
110	Gravenhorster Riede	6,37
111	Saalsdorf-Seggerder Grenzgraben	1,26
112	Hasselbach	1,26
113	Hehlinger Bach	3,32
114	Hehlniede	11,60
114a	Alte Hehlniede	2,28
115	Hochwasserentlast. I	2,53
116	Hochwasserentlast. II	0,46
117	Ihlepfuhlgraben	0,89
118	Katharinenbach	13,59
119	Kieftalwiesengraben	2,96
120	Kleine Aller	21,89
121	Kleine Lapau	2,48
122	Lapau	11,76
123	Mühlenniede	16,84
124	Platendorfer Brückgraben	3,48
125	Rühener Drömlingsgraben	1,31
126	Steekgraben	4,93
127	Schieferbrunnenniede	5,75
128	Schneegraben	3,04
129	Schomburgriede	4,53
130	Talgraben (rechts der Aller)	3,53
131	Talgraben (links der Aller)	3,72
132	Triangel Moorkanal	1,24
135	Bullergraben	6,03
136	Hochwasserentlast. III	0,12
137	Mittlerer Drömlingsgraben	5,67
138	Molkegraben	3,40
139	Südlicher Fanggraben	1,67
140	Tieberteichgraben	0,77
141	Verbindungsgraben an der B 244	0,70
142	Vorderer Drömlingsgraben	5,89
143	Allerbütteler Riede	0,44
144	Bokensdorfer Bach	3,74
145	Burggraben	0,81
146	Entwässerungsgraben zur Aller	0,33
147	Essenroder Riede	0,99
148	Heidgraben	4,96
149	Jelpker Bach	1,57
150	Kroniede	6,12
151	Zuckerfabriksgraben	0,90
152	Birkenmoorgraben	1,64

Summe km: 301,85

Nr.	Gewässerbezeichnung Ohre-Bereich	km
301	Bockwitz-Zicherer Grenzgraben	0,58
302	Fanggraben südlich Kaiserwinkel	5,55
303	Flosse	5,35
304	Grenzgraben im Bromer Busch	1,24
305	Grenzgraben (Ohre)	3,71
306	Grenzgraben 6/7 (Drömling)	4,81
307	Grenzgraben nördlich Zicherie	0,98
308	Ohre (bei Brome)	3,49
308	Ohre (Mühlengraben Brome)	0,58
308	Ohre	11,28
309	Sieraugraben	1,17
310	Talrandgraben	7,51
311	Alter Dammgraben	2,91
312	Fanggrabenlaster	0,79
313	Graben Wendischrome Altendorf	0,31
314	Hörstchenberggraben	3,73
315	Landgraben	2,62
316	Parsauer Graben	4,19
317	Sechzehnfüßergraben	5,32
318	Zuissengraben	2,77
319	Zwanzigfüßergraben	5,27
320	Bauerngraben	0,93
321	Brenneckengraben	0,83
322	Dorfgraben (Schneflingen)	0,06
323	Nachtweidengraben	1,35
324	Pferchmoorgraben	7,05
325	Plonkengraben	1,04
326	Weißer Brückengraben	1,19

Summe km: 86,59

Nr.	Gewässerbezeichnung Ise-Bereich	km
201	Beberbach	9,23
202	Bottendorfer Bach	5,08
203	Bruno	6,43
204	Emmer Bach	5,12
205	Fischergraben	1,70
206	Flotte	3,28
207	Fulau	4,70
208	Gosebach	6,09
209	Grenzgraben Rade	5,10
210	Hagener Bach	1,56
211	Heestenmoorkanal	5,13
212	Ise	43,11
213	Isebeck	8,69
214	Kielhorster Graben	4,02
215	Knesebach	5,77
216	Riet	2,73
217	Sauerbach	4,52
218	Alte Ise	2,63
219	Platendorfer Scheidegraben	3,75
220	Oerler Graben	2,60
221	HHW Wahrenholz	0,20
222	Kakerbeck	2,73
223	Kiekenburchrönte	4,19
224	Lübener Graben	0,67
225	Mehlwiesengraben	0,36
226	Scharfenrucker Bach	0,86
227	Donau	1,32
228	Schönwörder Talgraben	5,20

Summe km: 146,77

Summe Gesamt km: 535,20

Rot = Verbandsgrenze Aller-Ohre-Ise-Verband
Grüne Linien = Einzugsgebiete Oberaller, Ohre, Ise

aufgestellt: Juli 2021
Quelle: TopPlusOpen

0 5 10 km

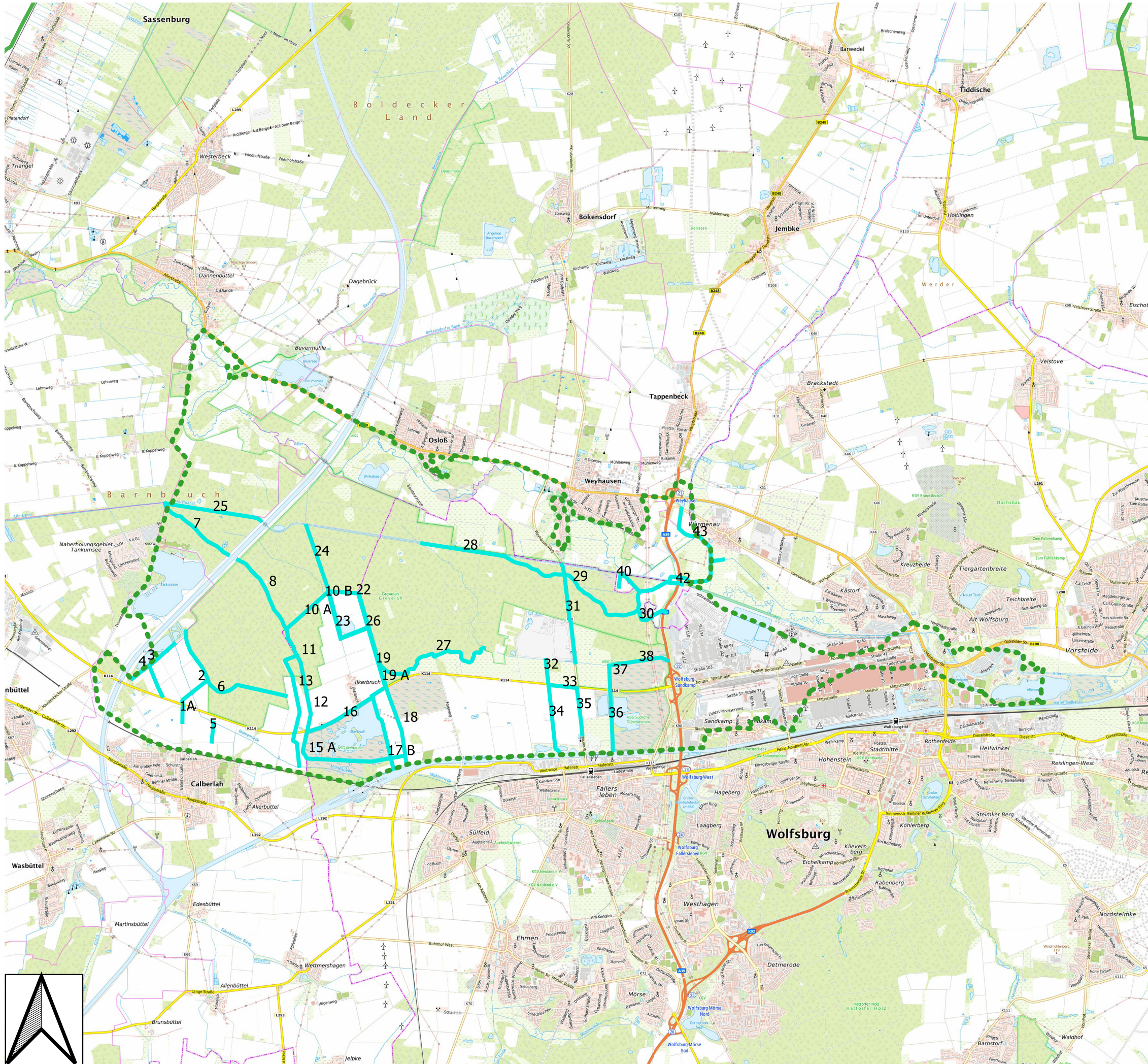


Maßstab 1: 250.000 bei DIN A3

ALLER-OHRE-ISE-VERBAND

Dannenbütteler Weg 100 38518 Gifhorn
0 53 71 / 81 54-0

Gewässer III. Ordnung ehemals Wasser- und Bodenverband Barnbruch Unterhaltungspflicht Aller-Ohre-Ise- Verband

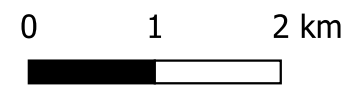


Nr.	Gewässerbezeichnung Barnbruch	Gemarkung	km
1 A	Graben 1 a	Calberlah	0,24
1 B	Graben 1 b	Calberlah	0,22
2	Graben 2	Calberlah	0,30
3	Graben 3	Calberlah	1,03
4	Graben 4	Calberlah	0,33
5	Graben 5	Calberlah	0,30
6	Graben 6	Calberlah	2,21
7	Graben 7	Calberlah	1,30
8	Graben 8	Calberlah	1,34
13	Graben 13	Calberlah	1,37
14	Graben 14	Calberlah	0,54
24	Graben 24	Calberlah	1,06
25	Graben 25	Calberlah	1,52
10 A	Graben 10 a	Fallersleben	0,65
10 B	Graben 10 b	Fallersleben	0,22
11	Graben 11	Fallersleben	1,04
12	Graben 12	Fallersleben	0,63
19	Graben 19	Fallersleben	1,20
19 A	Graben 19 a	Fallersleben	0,15
20	Graben 20	Fallersleben	0,45
21	Graben 21	Fallersleben	0,76
22	Graben 22	Fallersleben	1,01
23	Graben 23	Fallersleben	1,19
26	Graben 26	Fallersleben	1,10
27	Graben 27	Fallersleben	2,26
28	Graben 28	Fallersleben	1,30
29	Graben 29	Fallersleben	2,49
30	Graben 30	Fallersleben	0,91
31	Graben 31	Fallersleben	1,54
32	Graben 32	Fallersleben	0,37
33	Graben 33	Fallersleben	0,44
34	Graben 34	Fallersleben	1,06
35	Graben 35	Fallersleben	0,73
36	Graben 36	Fallersleben	0,93
37	Graben 37	Fallersleben	3,74
38	Graben 38	Fallersleben	0,93
15 A	Graben 15 a	Sülfeld	0,93
15 B	Graben 15 b	Sülfeld	1,04
16	Graben 16	Sülfeld	1,16
17 A	Graben 17 a	Sülfeld	0,81
17 B	Graben 17 b	Sülfeld	0,35
18	Graben 18	Sülfeld	1,22
40	Graben 40	Weyhausen	0,22
41	Graben 41	Weyhausen	2,10
42	Graben 42	Weyhausen	0,20
43	Graben 43	Weyhausen	1,14

Summe km: 46,01

grün gestrichelt = ehemalige Verbandsgrenze
Wasser- und Bodenverband Barnbruch
hellblau = Gewässer III. Ordnung

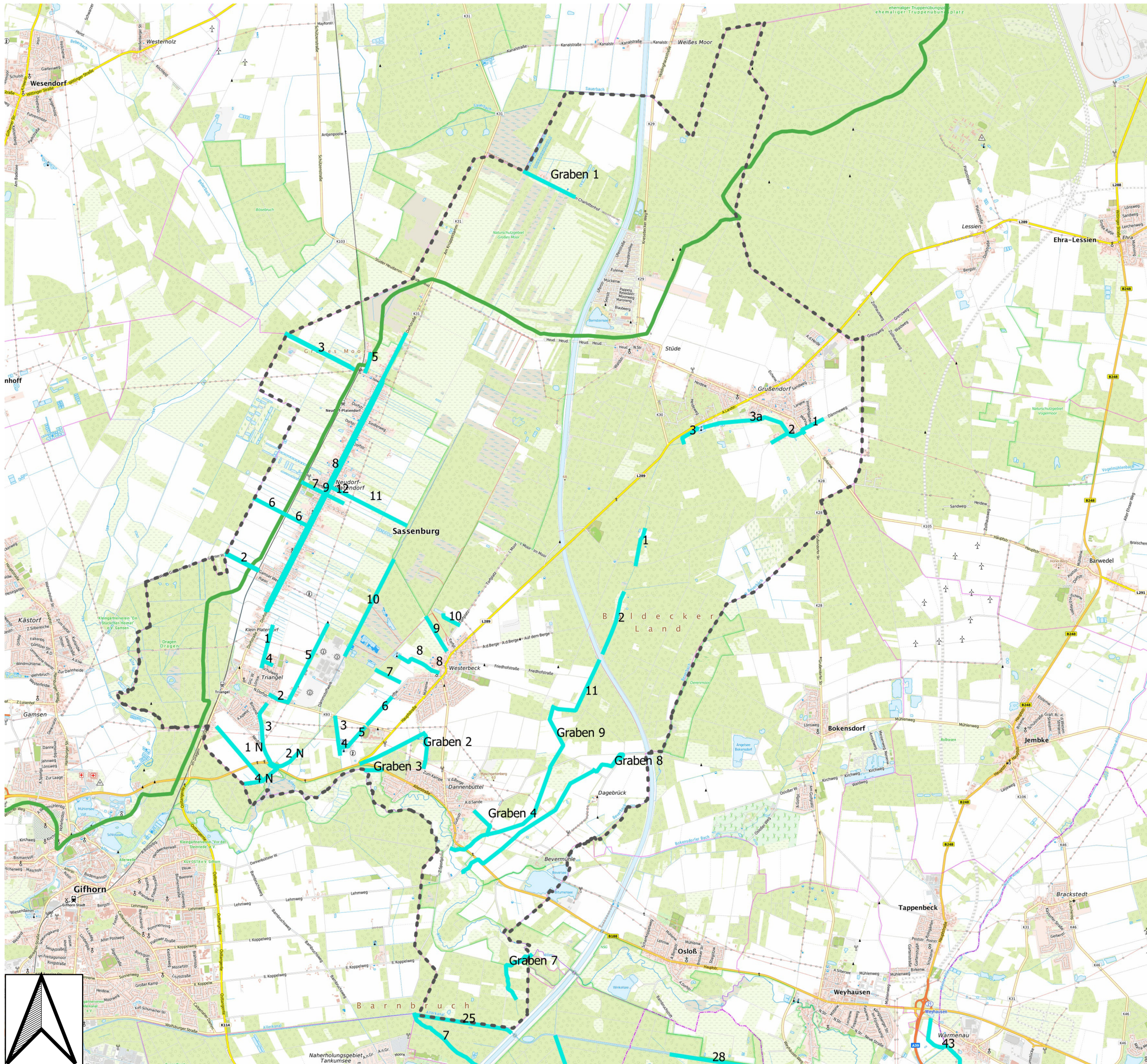
aufgestellt: Juli 2021
Quelle: TopPlusOpen
Maßstab 1: 60.000 bei DIN A3



ALLER-OHRE-ISE-VERBAND

Dannenbütteler Weg 100 38518 Gifhorn
0 53 71 / 81 54-0

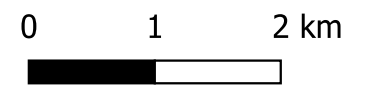
Gemeindegewässer Sassenburg in der Unterhaltungspflicht Aller-Ohre-Ise-Verband sowie Gemeindegrenze Sassenburg



Nr.	Gewässerbezeichnung	Gemarkung	km
1	Graben 1	Dannenbüttel	1,08
2	Graben 2	Dannenbüttel	0,56
3	Graben 3	Dannenbüttel	0,25
4	Graben 4	Dannenbüttel	0,48
5	Graben 5	Dannenbüttel	2,21
6	Graben 6	Dannenbüttel	2,73
7	Graben 7	Dannenbüttel	1,05
8	Graben 8	Dannenbüttel	0,70
9	Graben 9	Dannenbüttel	1,07
1	Graben 1	Grußendorf	0,40
2	Graben 2	Grußendorf	0,53
3	Graben 3	Grußendorf	0,35
3a	Springriede	Grußendorf	1,41
1	Graben 1	Neudorf-Platendorf	0,53
2	Graben 2	Neudorf-Platendorf	0,54
3	Graben 3	Neudorf-Platendorf	1,17
4	Graben 4	Neudorf-Platendorf	1,09
5	Graben 5	Neudorf-Platendorf	0,27
6	Entlastungsgraben Teil 1	Neudorf-Platendorf	0,37
6	Entlastungsgraben Teil 2	Neudorf-Platendorf	0,54
7	Graben 7	Neudorf-Platendorf	0,37
8	Platendorfer Brückgraben	Neudorf-Platendorf	4,83
9	Neudorfer Brückgraben	Neudorf-Platendorf	3,99
10	Moorkanal	Neudorf-Platendorf	1,64
11	Suhlschiffäche Nord	Neudorf-Platendorf	1,32
12	Suhlschiffäche Süd	Neudorf-Platendorf	0,28
1	Am Charlottenhof	Stüde	0,85
1	Graben 1	Triangel	0,64
1N	Graben 1	Triangel	0,11
1N	Graben 1	Triangel	1,18
2	Graben 2	Triangel	0,29
2N	Graben 2	Triangel	0,52
3	Graben 3	Triangel	0,98
3N	Graben Neuhaus	Triangel	0,13
4	Graben 4	Triangel	0,14
4N	Heucke	Triangel	0,26
5	Fehringgraben	Triangel	1,34
1	Graben 1	Westerbeck	0,56
2	Graben 2	Westerbeck	0,98
3	Graben 3	Westerbeck	0,48
4	Graben 4	Westerbeck	0,23
5	Graben 5	Westerbeck	0,38
6	Graben 6	Westerbeck	0,54
7	Graben 7	Westerbeck	0,39
8	Graben 8	Westerbeck	0,07
8	Graben 8	Westerbeck	0,60
9	Graben 9	Westerbeck	0,58
10	Graben 10	Westerbeck	0,28
11	Graben 11	Westerbeck	1,21

Summe km: 42,44

aufgestellt: Feb. 2021
Quelle: TopPlusOpen
Maßstab 1: 60.000 bei DIN A3



ALLER-OHRE-ISE-VERBAND

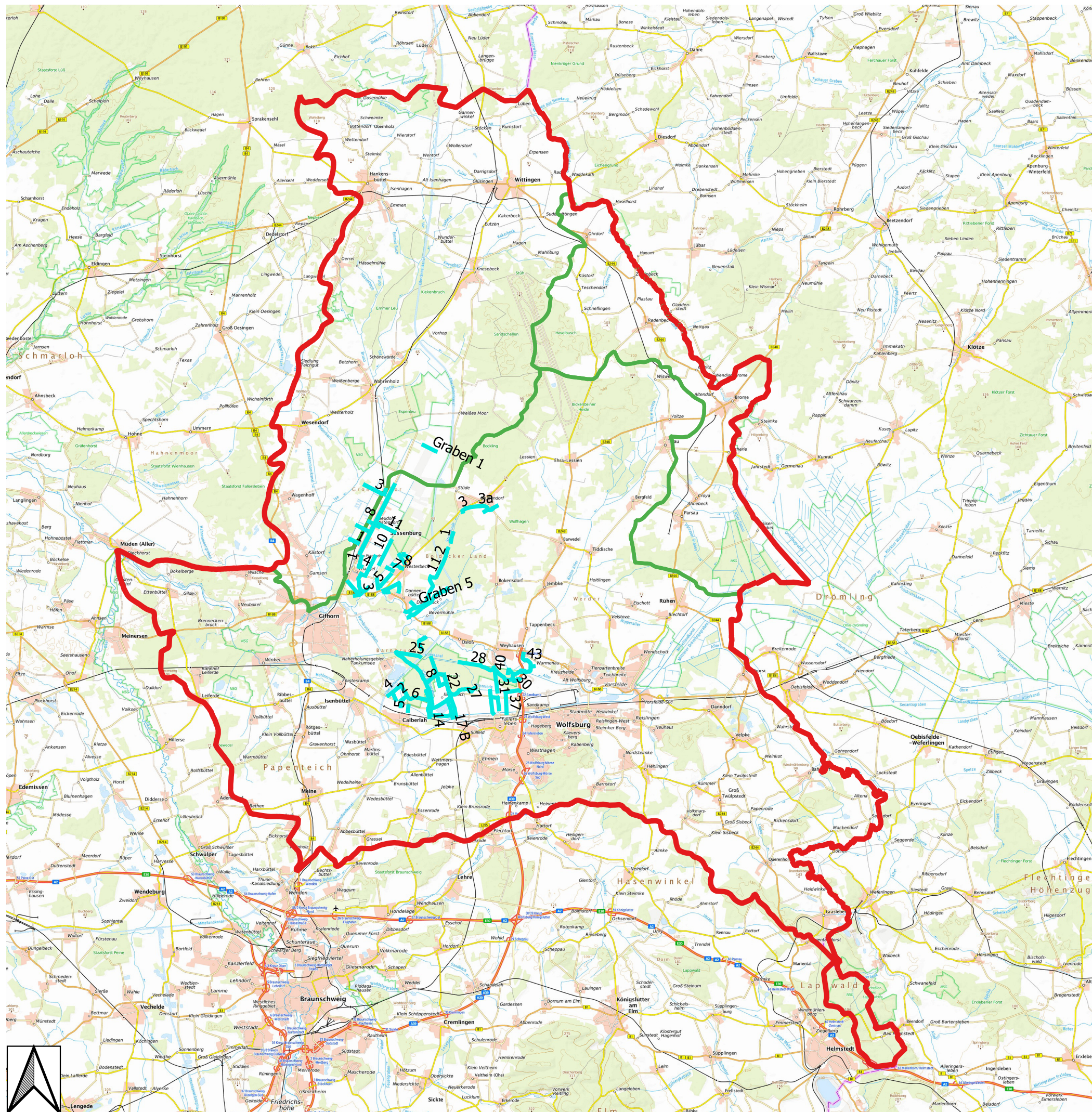
- Unterhaltungsverband -

Dannenbütteler Weg 100 38518 Gifhorn Tel.: 0 53 71 / 81 54-0

Gewässerkarte III. Ordnung Einzugsgebiete Oberaller, Ohre, Ise

Gewässer dritter Ordnung
Stand Juli 2021

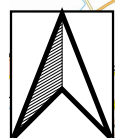
hier:
Einzugsbereich ehemals Wasserverband Barnbruch
Gemeinde Sassenburg - übertrage Unterhaltungspflicht



Rot = Verbandsgrenze Aller-Ohre-Ise-Verband
Hellblaue Linien = Gewässer III. Ornd

aufgestellt: Juli 2021
Quelle: TopPlusOpen

0 5 10 km Maßstab 1: 250.000 bei DIN A3



- Entwurf -

Beiblatt zu Anlage 4

Nr.	Gewässerbezeichnung Oberaller-Bereich	km	SB
101	Aller (bei Saalsdorf)	2,56	3
101	Aller-Umfluter	0,44	1
101	Aller	66,06	1-3
102	Allerkanal	19,45	1-2
103	Alter Spetzgraben	1,17	3
104	Ausbütteler Riede	4,58	1
105	Beverbach	6,70	2
106	Grafh. Binnenentw. Graben (west)	2,40	3
107	Edesbütteler Riede	3,68	1
108	Graben 7	2,18	2
109	Mühlengraben	1,23	3
110	Gravenhorster Riede	6,37	1
111	Saalsdorf-Seggerder Grenzgraben	1,26	3
112	Hasselbach	1,26	2
113	Hehlinger Bach	3,32	3
114	Hehlenriede	11,60	1
114a	Alte Hehlenriede	2,28	1
115	Hochwasserentlast I	2,53	3
116	Hochwasserentlast II	0,46	3
117	Ihlepfuhlgraben	0,89	3
118	Katharinenbach	13,59	3
119	Kieffholziesengraben	2,96	3
120	Kleine Aller	21,89	3
121	Kleine Lapau	2,48	3
122	Lapau	11,76	3
123	Mühlenniede	16,84	1
124	Platendorfer Brückgraben	3,48	2
125	Rühener Drömlingsgraben	1,31	3
126	Steckgraben	4,93	3
127	Schieferbrunnenriede	5,75	3
128	Schneegraben	3,04	3
129	Schomburgriede	4,53	3
130	Talgraben (rechts der Aller)	3,53	1
131	Talgraben (links der Aller)	3,72	1
132	Triangler Moorkanal	1,24	2
133	Vollbütteler Riede	10,01	1
134	Wipperaller	4,66	2
135	Bullergraben	6,03	2
136	Hochwasserentlast III	0,12	3
137	Mittlerer Drömlingsgraben	5,67	3
138	Molkegraben	3,40	2
139	Südlicher Fanggraben	1,67	3
140	Tieberteichgraben	0,77	2
141	Verbindungsgraben an der B 244	0,70	3
142	Vorderer Drömlingsgraben	5,89	3
143	Allerbütteler Riede	0,44	1
144	Bokensdorfer Bach	3,74	2
145	Burggraben	0,81	1
146	Entwässerungsgraben zur Aller	0,33	2
147	Essenroder Riede	0,99	1
148	Heidgraben	4,96	1
149	Jelpker Bach	1,57	1
150	Kronriede	6,12	2
151	Zuckerfabriksgraben	0,90	3
152	Birkenmoorgraben	1,64	1

Summe km: 301,85

Nr.	Gewässerbezeichnung Ohre-Bereich	km	SB
301	Böckwitz-Zicherier Grenzgraben	0,58	2
302	Fanggraben südlich Kaiserwinkel	5,55	2
303	Flösse	5,35	1
304	Grenzgraben im Bromer Busch	1,24	1
305	Grenzgraben (Ohre)	3,71	1
306	Grenzgraben 6/7 (Drömling)	4,81	2
307	Grenzgraben nördlich Zicherie	0,98	2
308	Ohre (bei Brome)	3,49	1
308	Ohre (Mühlengraben Brome)	0,58	1
308	Ohre	11,28	1
309	Sieraugraben	1,17	1
310	Talrandgraben	7,51	1
311	Alter Dammgraben	2,91	2
312	Fanggrabenentlast	0,79	2
313	Graben Wendischbrome Altendorf	0,31	1
314	Hörstchenberggraben	3,73	2
315	Landgraben	2,62	2
316	Parsauer Graben	4,19	2
317	Sechzehnfüßergraben	5,32	2
318	Zuissengraben	2,77	1
319	Zwanzigfüßergraben	5,27	2
320	Bauerngraben	0,93	1
321	Brennenckengraben	0,83	1
322	Dorfgraben (Schnefflingen)	0,06	1
323	Nachtweidegraben	1,35	2
324	Pferchmoorgraben	7,05	2
325	Pionkengraben	1,04	2
326	Weißer Brückengraben	1,19	1

Summe km: 86,59

Nr.	Gewässerbezeichnung Ise-Bereich	km	SB
201	Beberbach	9,23	2
202	Bottendorfer Bach	5,08	1
203	Bruno	6,43	1
204	Emmer Bach	5,12	1
205	Fischergraben	1,70	2
206	Flotte	3,28	2
207	Fulau	4,70	1
208	Gosebacht	6,09	1
209	Grenzgraben Rade	5,10	1
210	Hagener Bach	1,56	1
211	Heestenmoorkanal	5,13	2
212	Ise	43,11	1-2
213	Isebeck	8,69	1
214	Kielhorster Graben	4,02	1
215	Knesebach	5,77	1
216	Riet	2,73	1
217	Sauerbach	4,52	2
218	Alte Ise	2,63	2
219	Platendorfer Scheidegraben	3,76	2
220	Oerreler Graben	2,60	1
221	HHW Wahrenholz	0,20	1
222	Kakerbeck	2,73	1
223	Kiekenburchsrönne	4,19	1
224	Lübener Graben	0,67	1
225	Mehlwiesengraben	0,36	1
226	Scharfenbrücker Bach	0,86	1
227	Donau	1,32	1
228	Schönwörder Talgraben	5,20	1

Summe km: 146,77

Stand: Juli 2021

X:\001 Einheitsverband\

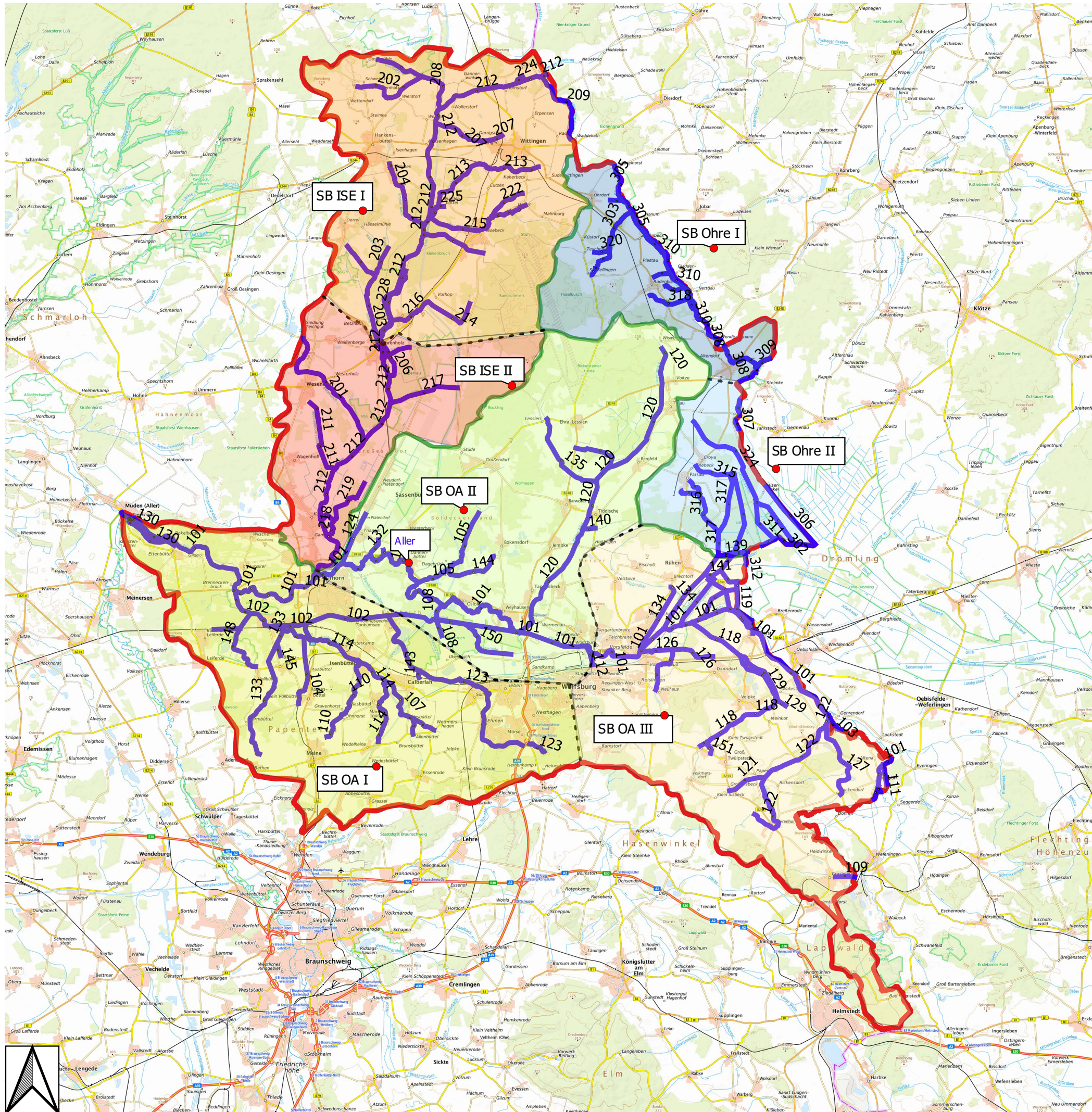
Satzungsanlagen\21-07-13_Anlage 4 Beiblatt -
Gewässerauflistung.docx

ALLER-OHRE-ISE-VERBAND

- Unterhaltungsverband -

Dannenbütteler Weg 100 38518 Gifhorn Tel.: 0 53 71 / 81 54-0

Schaubezirke - Gewässerkarte II. Ordnung



Nr.	Gewässerbezeichnung Oberaller-Bereich	km	SB
101	Aller (bei Saalsdorf)	2,56	3
101	Aller-Umfluter	0,44	1
101	Aller	66,06	1-3
102	Allerkanal	19,45	1-2
103	Alter Spetzgraben	1,17	3
104	Ausbütteler Riede	4,58	1
105	Beverbach	6,70	2
106	Grafh. Binnenentw. Graben (west)	2,40	3
107	Edesbütteler Riede	3,98	1
108	Graben 7	2,18	2
109	Mühlengraben	1,23	3
110	Gravenhorster Riede	6,37	1
111	Saalsdorf-Seggerder Grenzgraben	1,26	3
112	Hasselbach	1,26	2
113	Hehlinger Bach	3,32	3
114	Hehlenriede	11,60	1
114a	Alte Hehlenriede	2,28	1
115	Hochwasserentlast. I	2,53	3
116	Hochwasserentlast. II	0,46	3
117	Ilhepfulgraben	0,89	3
118	Katharinenbach	13,59	3
119	Kielholzgraben	2,96	3
120	Kleine Aller	21,89	3
121	Kleine Lapau	2,48	3
122	Lapau	11,76	3
123	Mühlenniede	16,84	1
124	Platendorfer Brückgraben	3,48	2
125	Rühener Dromlingsgraben	1,31	3
126	Steekgraben	4,93	3
127	Schieferbrunnenniede	5,75	3
128	Schneegraben	3,04	3
129	Schomburgriede	4,53	3
130	Talgraben (rechts der Aller)	3,53	1
131	Talgraben (links der Aller)	3,72	1
132	Triangel Moor kanal	1,24	2
133	Volbütteler Riede	10,01	1
134	Wiesgraber	4,96	2
135	Bullergraben	6,03	2
136	Hochwasserentlast. III	0,12	3
137	Mittlerer Dromlingsgraben	5,67	3
138	Molkgraben	3,40	2
139	Südlicher Fanggraben	1,67	3
140	Tieberteichgraben	0,77	2
141	Verbindungsgraben an der B 244	0,70	3
142	Vorderer Dromlingsgraben	5,89	3
143	Allerbütteler Riede	0,44	1
144	Bokendorfer Bach	3,74	2
145	Burggraben	0,81	1
146	Entwässerungsgraben zur Aller	0,33	2
147	Essenroder Riede	0,99	1
148	Heidgraben	4,96	1
149	Jelpker Bach	1,57	1
150	Kronriede	6,12	2
151	Zuckerfabrikgraben	0,90	3
152	Birkenmoorgraben	1,64	1

Summe km: 301,85

Nr.	Gewässerbezeichnung Ohre-Bereich	km	SB
301	Böckwitz-Zicherer Grenzgraben	0,58	2
302	Fanggraben südlich Kaiserwinkel	5,55	2
303	Floesse	5,35	1
304	Grenzgraben im Bromer Busch	1,24	1
305	Grenzgraben (Ohre)	3,71	1
306	Grenzgraben 6/7 (Dromling)	4,81	2
307	Grenzgraben nördlich Zicherie	0,98	2
308	Ohre (bei Brome)	3,49	1
308	Ohre (Mühlengraben Brome)	0,58	1
308	Ohre	11,28	1
309	Sieraugraben	1,17	1
310	Talrandgraben	7,51	1
311	Alter Dammgraben	2,91	2
312	Fanggrabenlaster	0,79	2
313	Graben Wendischbrome Altendorf	0,31	1
314	Hörstschenberggraben	3,73	2
315	Langgraben	2,62	2
316	Parauer Graben	4,19	2
317	Sachzahnflüßgraben	5,32	2
318	Zuissengraben	2,77	1
319	Zwanzigflüßgraben	5,27	2
320	Bauerngraben	0,93	1
321	Brennenckengraben	0,83	1
322	Dorfgraben (Schneflingen)	0,06	1
323	Nachweidegraben	1,35	2
324	Pfirschmoorgraben	7,05	2
325	Pionkgraben	1,04	2
326	Weißer Brückengraben	1,19	1

Summe km: 86,59

Nr.	Gewässerbezeichnung Ise-Bereich	km	SB
201	Beberbach	9,23	2
202	Bottendorfer Bach	5,08	1
203	Bruno	6,43	1
204	Emmer Bach	5,12	1
205	Fischergraben	1,70	2
206	Flotte	3,28	2
207	Fulau	4,70	1
208	Gosbach	6,09	1
209	Grenzgraben Rade	5,10	1
210	Hagener Bach	1,56	1
211	Heestenmoorkanal	5,13	2
212	Ise	43,11	1-2
213	Isebeck	8,69	1
214	Kiehlhorster Graben	4,02	1
215	Kneisebach	5,77	1
216	Riet	2,73	1
217	Sauerbach	4,52	2
218	Alte Ise	2,63	2
219	Platendorfer Scheidegraben	3,76	2
220	Oerrieler Graben	2,60	1
221	HVV/Wahnenholz	0,20	1
222	Kakerbeck	2,73	1
223	Kleienburchrönne	4,19	1
224	Lübener Graben	0,67	1
225	Mehlwiesengraben	0,36	1
226	Scharfenbrücker Bach	0,86	1
227	Donau	1,32	1
228	Schnewörder Talgraben	5,20	1

Summe km: 146,77

Summe Gesamt km: 535,20

Rot = Verbandsgrenze Aller-Ohre-Ise-Verband
 SB = Schaubezirke
 gestrichelte Linien - Schaubezirksgrenzen
 Grüne Linien = Einzugsgebiete Oberaller, Ohre, Ise

aufgestellt: Juli 2021
 Quelle: TopPlusOpen

0 5 10 km Maßstab 1: 250.000 bei DIN A3

- Entwurf -

Aller-Ohre-Ise-Verband
Schaubezirke III. Ordnung
Stand: Juli 2021

Bereich ehemals Wasser- und Bodenverband Barnbruch

Wird mit im Schaubezirk Oberaller II geschaut

Bereich Gemeinde Sassenburg

1. Dannenbüttel
2. Grußendorf und Stüde
3. Neudorf-Platendorf und Triangel
4. Westerbeck

Stand: Juli 2021

X:\001 Einheitsverband\Satzungsanlagen\21-07-13_Anlage 5 Schaubezirke III. Ord.docx

Wahlbezirk Vorstand	Gemeinden II. und III. Ordnung:				Fläche Hektar		20	Stimmen Aus- schuss	
	Wahlbezirk Ausschuss	Mitglieder		Stimmen % Ausschuss					
5	Stadt Wolfsburg	11	Stadt Wolfsburg mit 21 Ortsteilen	Oberaller	16.881	16.881	2,331	2	
	Samtgemeinden Velpke Grasleben Helmstedt und Königsutter	12	Bahrdorf Danndorf Grafhorst Gr. Twülpstedt Velpke	Oberaller Oberaller Oberaller Oberaller Oberaller	4.057 1.404 965 3.592 1.972				
			Grasleben Querenhorst Rennau	Oberaller Oberaller Oberaller	1.126 478 184				
			Stadt Helmstedt Stadt Königsutter	Oberaller Oberaller	52 19	13.849	1,912	2	
			Summe Fläche / Stimmen	20		144.842	7242,100	20	
6,7,8	Gebietskörper- schaften: Landkreis Gifhorn Helmstedt Stadt Wolfsburg	13	Gebietskörperschaften Stimmen					3	
9	Einzelmitglieder:	14	Einzel-Mitglieder Wasser- und Bodenverbände Wasser- und Bodenverband Sassenburg Wasser- und Bodenverband Beverbach Wasser- und Bodenverband Klausmoor N.N.					1	
9	Personen Vorstand								
	Sonstige Mitglieder:	15	Nds. Landesforsten Wolfenbüttel	Oberaller	1.008				
			Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben	Oberaller	611				
			Stiftung BS-Kulturbesitz	Oberaller	1.075				
			DB Netz AG	Ise	71				
			Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Ise	115				
			Bundeswehr	Ise	1.022				
			Forstgemarkung Giebel	Ohre	1.005				
			Straßenbauamt Wolfenbüttel (Bund)	Ohre	1.090				
			Straßenbauamt Wolfenbüttel (Land)	Ohre	292				
			Landkreis Gifhorn	Ohre	368				
			Osthannoversche Eisenbahn	Ohre	165	6.822	0,942	1	
								Personen Ausschuss	25

* Für die Rundungen auf 25 Ausschussmitglieder ist mit 0,07 % Sassenburg auf 3 Stimmen zu erhöhen.

Die aufgeführten und stimmberechtigten Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung des Ausschusses.

Der Vorstand wird vom Ausschuss gewählt.